



PRÄSIDENTIALVERFÜGUNG

GEMEINDERAT

vom 13. Juli 2026
Beschluss-Nr. 66
Registratur 1.5.0.
Dossier/Geschäft HINAU-2026-0444
IDG-Status öffentlich

Gemeinde Hittnau
Jakob Stutz-Strasse 50
8335 Hittnau

Für Rückfragen
Politik + Verwaltung
Tel. 043 288 66 10
kanzlei@hittnau.ch

Allgemeines Feuerwerk- und Feuerverbot auf dem Gebiet der Gemeinde Hittnau

■ Ausgangslage

Die anhaltende Trockenheit und die Wetteraussichten deuten auf eine weitere Verschärfung der Waldbrandgefahr hin. Der Kanton verhängte bereits ein entsprechendes Feuerverbot in Wäldern und in Waldesnähe. Die Gemeinden können in besonderen Gefahrenlagen auf ihrem Territorium jederzeit ein allgemeines Feuerverbot anordnen.

Aufgrund der extremen Trockenheit und der Wetterprognose (es werden keine ausgiebigen und flächen-deckenden Regenfälle erwartet) drängt es sich auf, ergänzend zum kantonalen Feuerverbot im Wald und in Waldnähe das gesamte Gebiet der Gemeinde Hittnau vor Bränden zu schützen.

■ Erwägungen

Es ist daher gestützt auf § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB; LS 861.12) ein allgemeines Feuerwerk- und Feuerverbot zu erlassen, umfassend das Entfachen und Betreiben von offenem Feuer im Freien und insbesondere auch das Grillieren mit Holz, Kohle, Holzkohle, dies auch an dafür eingerichteten Feuerstellen, auf Balkonen und Gartensitzplätzen sowie Dachterrassen, das Entzünden von Feuerwerk, inkl. Kleinf Feuerwerk, und von Fackeln sowie das Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen, Ballonen mit Wunderkerzen, Glücks- und Wunschlaternen oder dergleichen.

Bis auf Weiteres erlaubt bleibt das Verwenden eines Gas- oder Elektrogrills im Freien, auf Balkonen und Gartensitzplätzen sowie Dachterrassen, dies bei Anwendung der nötigen Sorgfalt (Aufstellen des Gerätes auf kippsicherem und feuerfestem Untergrund) und vorbehältlich anderslautender Regeln der jeweiligen Hausverwaltung oder Entscheidungsträgern.

Die Missachtung des Verbots stellt einen Verstoß gegen die Strafbestimmung von § 38 in Verbindung mit § 1 und § 12 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG; LS 861.1) dar und führt zu einer Verzeigung an die sachlich zuständige Untersuchungsbehörde.

■ Der Gemeindepräsident verfügt

1. Für das Gemeindegebiet Hittnau wird ein generelles Feuerwerk- und Feuerverbot im Freien auf öffentlichem und privatem Grund erlassen.
2. Das Feuerwerk- und Feuerverbot umfasst folgende Regelungen:
 - 2.1. Kein Entfachen und Betreiben von offenem Feuer im Freien, sowohl auf öffentlichem wie auch privatem Grund (eingeschlossen eingerichtete Feuerstellen, Feuerschalen, Einweggrills auf Gartensitzplätzen, Balkonen und Dachterrassen), insbesondere auch kein Grillieren mit Holz, Kohle, Holzkohle oder anderen Brennstoffen;
 - 2.2. Kein Wegwerfen von brennenden oder glühenden Gegenständen, insbesondere Zigaretten und andere Raucherwaren oder Streichhölzer;
 - 2.3. Kein Abbrennen von Feuer- und Kleinf Feuerwerken (inkl. Vulkane, usw.) und Zündkörpern jeglicher Art;
 - 2.4. Kein Anzünden von Fackeln;
 - 2.5. Kein Steigenlassen von «Himmelslaternen», Glücks- und Wunschlaternen, Heissluftballonen, Ballonen mit Wunderkerzen und dergleichen.



3. Weiterhin erlaubt bleibt das Verwenden eines Gas- oder Elektrogrills. Vorbehalten bleiben anderslautende Regeln der jeweiligen Hausverwaltung; diesfalls sind die üblichen Sorgfaltsmassnahmen zu beachten (u.a. Aufstellen des Gerätes auf kippsicherem und feuerfestem Untergrund).
4. Dieses Feuerwerk- und Feuerverbot gilt ab Montag, 13. Juli 2026, 12:00 Uhr, und bis auf Widerruf. Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbotes bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.
5. Das absolute Feuerwerk- und Feuerverbot wird im gesamten Gebiet mit Hinweistafeln bekannt gemacht.
6. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Statthalter des Bezirks Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts sowie eine Begründung enthalten. Einem Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
7. Mitteilung durch Protokollauszug per E-Mail an:
 - 7.1. Gemeinderat
 - 7.2. Abteilungsleiter Tiefbau + Infrastruktur
 - 7.3. Betriebsleiter Infrastruktur
8. Mitteilung durch digitale Ablage an:
 - 8.1. Geschäftsakten eGeKo

GEMEINDERAT HITTNAU

Reto Huber
Gemeindepräsident

Versand: 13. Juli 2026